

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: S 8 1649/05 LG Nürnberg-Fürth  
22 C 7091/04 AG Nürnberg



IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 8. Zivilkammer, erläßt durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Heinke, den Richter am  
Landgericht Dr. Schultzky und die Richterin Kruckow

in Sachen

vertreten durch den Geschäftsführer  
Spitalwaldstraße 3, 91126 Schwabach

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rainer Nägelein &  
Kollegen, Richtwiese 4, 90536  
Wendelstein, Gz.: 214/04,

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1.2.2005 folgendes

### **E n d u r t e i l :**

I. Das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17.01.2005 - Aktenzeichen: 22 C 709/04 - wird abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.363,50 EUR nebst Zinsen daraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 19.08.2004 zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreit beider Rechtszüge hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Beschluss:**

Der Streitwert für den Berufungsrechtszug wird auf 1.359,00 EUR festgesetzt.

## G r ü n d e:

### I.

Der Tatbestand entfällt, §§ 540 II, 313a I ZPO, 28 Nr. 8 EGZPO.

### II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg.

Die Kläger hat, in dem sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter das Angebot der Beklagten nicht berücksichtigten und ein Ersatzfahrzeug bei der Firma ABC Autovermietung für die Zeit vom 13.04.2004 bis zum 19.04.2004 anmieteten nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gemäß § 254 II 1 BGB verstoßen. Mitverschulden im Sinne dieser Rechtsnorm ist gegeben; wenn der Geschädigte die Maßnahmen unterläßt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergreifen würde; dabei ist der entscheidende Abgrenzungsmaßstab der Grundsatz von Treu und Glauben (Palandt/Heinrichs, 65. Auflage, § 254 BGB, Rn. 36). Ein Mitverschuldungsvorwurf kann dem Geschädigten dann nicht gemacht werden, wenn das ihm unterbreitete Angebot nicht annahmefähig war, weil das Angebot selbst wegen Verstoßes gegen die Rechtsordnung gemäß §§ 134, 138 BGB nichtig war. Das Angebot der Beklagten verstößt gegen § 134 BGB i.V.m. § 1 RberG:

„Wir können Ihnen ein Mietfahrzeug zu einem Tagespreis von netto 50,00 EUR vermitteln (incl. aller km und Haftungsbefreiung. Im Bedarfsfall rufen Sie uns bitte an.“

Nach Auffassung der Kammer handelt es sich bei der im „aktiven Schadensmanagement“ entfalteteten Tätigkeit der Beklagten um eine fremde Rechtsangelegenheit, die die Beklagte nach den getroffenen Feststellungen geschäftsmäßig besorgt und die auch nicht unter die Ausnahmeregelung gemäß § 5 RberG fällt (vgl. m.w.N. Schlüßler, „Aktives Schadensmanagement“ und Rechtsberatungsgesetz in zfs 1/2006, S. 3 ff). Zwar wird die Beklagte als Haftpflichtversicherer gemäß § 3 Nr. 1 PflVG direkt in Anspruch genommen, hierdurch entsteht aber noch kein Schuldverhältnis zum Geschädigten, welches die Rechtsbesorgung zu einer eigenen Angelegenheit der Beklagten machen würde. Gegen eine solche Berechtigung des Haftpflichtversicherers dem Geschädigten Mietwagen etc. zu vermitteln spricht auch § 3 Nr. 1 S. 2 PflVG, wonach der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten hat.

Aus dem Schreiben der Beklagten geht auch hervor, dass dem Angebot eine rechtliche Einschätzung und eine auf dieser beruhenden (vorliegen: 100 %-ige Eintrittspflicht bei Auffahrunfall, reparaturbedingter Ausfall des unfallgeschädigten klägerischen Pkw) Beratung des Geschädigten darstellt.

Die Kläger hat gemäß § 249 II 1 BGB Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Herstellungskosten, womit auch die Mietwagenkosten grundsätzlich erstattungsfähig sind. Der Geschädigte verstößt auch nach der neuesten Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 25.10.2005, Az: VI ZR 9/05) nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Fahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Normaltarif im Sinne dieser Vergleichsbetrachtung ist nach Auffassung der Kammer der der Allgemeinheit angebotene Markt-/Listenpreis bei dem in Anspruch genommenen Unternehmen und kein Sonderpreis, wie vorliegend von der Beklagten angeboten. Bei Nettomietwagenkosten von 212,00 EUR täglich für einen Mietwagen der Größe 7 ist von einem solch erhöhten Unfallersatztarif auszugehen.

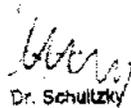
Allerdings kann die Geschädigte die Kosten des Unfallersatztarifes im vorliegenden Fall ersetzt verlangen, weil ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich war. Zwar hat die Geschädigte nicht dargelegt und bewiesen, dass sie bzw. ihre vertretungsberechtigten Personen nach günstigeren Tarifen nachgefragt hat. Dieses Unterlassen war aber unschädlich, weil das in Anspruch genommene Mietwagenunternehmen unstreitig nur über diesen einen Tarif verfügt (vgl. Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2006 (B. 124/127 d.A.)). Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht wegen Nichteinholung von Vergleichsangeboten anderer Anbieter liegt nach ständiger Rechtsprechung der Kammer bei einer Anmietung von nur 7 Tagen nicht vor.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 I BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§708 Nr. 10, 711 ZPO.

Heinke  
Vors. Richter  
am LG



Dr. Schulzky  
Richter  
am LG



Kruckow  
Richterin

verkündet am 08.03.2006